

FC Gerolfing 1930 e. V.

Satzung von 2014



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fußball Club Gerolfing, gegründet 1930 e. V." Er hat seinen Sitz in Ingolstadt, Ortsteil Gerolfing und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch Pflege sportlicher Betätigung in sportlichem Geist und sportlicher Kameradschaft (Förderung des Sports).
2. Der Jugend beiderlei Geschlechts gehört seine besondere Fürsorge.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Alle vom Verein erworbenen Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Jugendsportes, verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftli-

che Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) im Ortsteil Gerolfing zu verwenden hat.

§ 4

Mittel zum Zweck

1. Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden durch ausgebildete Übungsleiter, Anschaffung, Erhaltung und Erneuerung der dazu notwendigen Geräte.

Schaffung und Instandhaltung der Übungsplätze; Instandhaltung der Vereinsheime und erforderliche Baumaßnahmen.
2. Jugendpflege, Abhaltung zweckdienender Vorträge und Lehrgänge. Zugänglichmachung einschlägiger Literatur.
3. Durchführung von Sportveranstaltungen, Ferienspielen und Wanderungen.
4. Die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Sportverbänden.

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) und jugendlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder nehmen nach besten Kräften an den Übungsstunden, den Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportabteilung teil. Sie unterstehen den besonderen Gesetzen, sowie den Spiel- und Sportverordnungen des Vereins und denen der dem Verein übergeordneten Verbände.
4. Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch ihre Beiträge und ihr ideel-

les Interesse unterstützen Zur Sportausübung sind sie nicht verpflichtet. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls passive Mitglieder werden.

5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sie berechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Übungsstunden und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und Vereinseigentum zu benutzen. Die Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, der zuständigen Übungsleiter und die für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen sind zu beachten.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und seiner betreffenden Abteilung.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars, an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Leitung der Abteilung, welcher der Aufnahmeantrag gelten soll. Eine eventuelle Ablehnung wird mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7

Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, laufende Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr, der Beitrag und eventuelle Umlagen richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag kann von der Vorstandschaft jeweils ab 01. Januar für das folgende Jahr in Anlehnung an die Änderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet angepasst werden (Basisjahr 2000).

2. Die Abteilungen haben die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Vorstandschaft einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag, gegebenenfalls auch eine gesonderte Aufnahmegebühr und Umlagen, zu erheben.
3. Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit wird der Beitrag nach Vereinbarung durch die Vorstandschaft festgesetzt.
4. Die Beiträge sind Bringschulden, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Für die pünktliche Abführung der Beiträge bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich, auch wenn der Verein die Einziehung im allgemeinen von sich aus betreibt.
5. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, Zahlungen zu leisten, können von den Zahlungen ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Vorstandschaft im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
6. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat zusammen mit dem Aufnahmeantrag den Verein unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu ermächtigen, die Zahlungen von seinem Bankkonto einzuziehen. Ausnahmen kann die Vorstandschaft bei Vorliegen besonderer Gründe im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter zulassen.

§ 8

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Vorstand, der sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach seinem Ausscheiden aus dem Ehrenamt zum Ehrenvorstand ernannt werden.
2. Die Ernennungen nach Absatz 1 erfolgen auf gemeinsamen Antrag der Vorstandschaft und des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorstand haben die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod.
2. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
3. Beim Ausscheiden müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein (Beitragszahlung, Rückgabe von Vereinseigentum usw.) Der Mitgliedsausweis ist gegebenenfalls zurückzugeben.
4. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und allen sonstigen Funktionären aus ihren Ämtern und dem Verein ist von diesen Rechenschaft abzulegen. Sämtliche etwa in Besitz des Ausscheidenden befindlichen vereinseigenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände sind zurückzugeben.

§ 10

Disziplinalgewalt; Ausschlussverfahren und sonstige Strafen

1. Die Disziplinalgewalt im Verein wird ausschließlich durch die Vorstandschaft ausgeübt.
2. Innerhalb der Abteilungen für notwendig erachtete Bestrafungen sind von der Abteilungsleitung bei der Vorstandschaft zu beantragen und in der Vorstandssitzung zu vertreten.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlicher Ausschluss von der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen, jedoch für höchstens drei Monate;
 - c) Ausschluss aus dem Verein
4. Die Strafen nach Absatz 3 können verhängt werden, wenn ein Mitglied
 - a) nach wiederholter schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung einer Strafe mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, oder

- b) vorsätzlich und böswillig gegen die Vereinssatzung oder bindende Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, oder
 - c) grob das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 - d) böswillig die Vereinskameradschaft gefährdet, oder
 - e) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert (§ 45 StGB).
5. Gegen eine Strafe ist die Anrufung des Ältestenrates schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Strafe zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das Mitglied zusammen mit der Bekanntgabe der Strafe durch eingeschriebenen Brief hingewiesen werden. Die Anrufung des Ältestenrates hat aufschiebende Wirkung. Weicht die Entscheidung des Ältestenrates von der Vorstandsentscheidung ab, so hat die Vorstandschaft erneut über die Strafe zu entscheiden, wobei dann diese erneute Entscheidung bindend ist und einer Überprüfung nicht mehr unterliegt.
6. Ein Ausschluss entbindet die betroffene Person nicht von der Nachzahlung noch rückständiger finanzieller Verpflichtungen oder von der Rückgabe noch im Besitz befindlichen Vereinseigentums.
7. Die Vorstandschaft hat vor Beschlussfassung über einen Ausschluss oder eine sonstige Strafe das betroffene Mitglied und - soweit die Abteilung die Strafe nicht ohnehin nach Absatz 2 beantragt und vertritt - den betreffenden Abteilungsleiter zu hören.
8. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.

§ 11

Organe

1. Die Organe des Vereins sind
- a) die Vorstandschaft,
 - b) der Vereinsausschuss,
 - c) der Ältestenrat,
 - d) der Wirtschaftsbeirat,
 - e) die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Organe des Vereins sind bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig:

- a) die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - b) die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und der Ältestenrat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Ein Mitglied des Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Alle Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt, es sei denn, dass ein mit Mehrheit gefasster Beschluss des Organs einen anderen Abstimmungsmodus verlangt.
6. Über Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der jeweilige Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 12

Vorstandschaft

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden bis zu vier gleichberechtigte Mitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang im Vereinsheim kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und dann unverzüglich zu veröffentlichen.

2. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
- a) den Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 1
 - b) dem ersten Kassier
 - c) dem ersten Schriftführer

Die Vorstandschaft leitet den Verein.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Die Vertretungsmacht der Vorstände nach § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass

a) bei Rechtsgeschäften über 1.000 EUR sowie bei Dauerschuldverhältnissen ein Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft

b) zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 12.500,00 jährlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung und Erhaltung der vereinseigenen Liegenschaften und des sonstigen Vereinsvermögens.

Die Vorstandschaft gibt sich für die gesamte Wahlperiode eine eigene Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgaben für die gesamte Wahlperiode verteilt werden.

Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben für den gesamten Verein eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Geschäftspersonal zu beschäftigen.

5. Der Vorstandschaft sind alle angeschlossenen Abteilungen, deren Leiter sowie alle Vereinsfunktionäre unterstellt. Es ist seinerseits gehalten, Abteilungen gegenüber stets loyal und zweckfördernd zu handeln.

6. Alle im Sinne der Satzung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft sind für jedes Mitglied bindende Verpflichtungen. Die Vorstandschaft ist seinerseits im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Zu seinen Beratungen kann die Vorstandschaft einzelne Mitglieder hinzuziehen. Ein Stimmrecht der zugezogenen Mitglieder besteht nicht.

8. Die Vorstandschaft kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Justitiar wählen, der bei den Sitzungen Anwesenheitsrecht hat und die Vorstandschaft berät.

9. Eines der vier Vorstandsmitglieder lädt zu Vorstandssitzungen, Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und setzt im Benehmen mit der Vorstandschaft die Tagesordnung fest. Bei allen Sitzungen und Versammlungen, mit Ausnahme der Sitzung des Ältestenrates, des Wirtschaftsbeirates und der Abteilungsversammlungen, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Am Schluss des Geschäftsjahres erstatten die Vorstände der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Vorstandschaft im zurückliegenden Jahr.

10. Alle Verhandlungen der Vorstandschaft sind vertraulich; sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekannt gegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.
11. Jährlich sollen mindestens vier Vorstandssitzungen einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zehn Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 13

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss des Vereins besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern gem. § 12 Abs. 1
 - b) dem ersten und dem zweiten Kassier,
 - c) dem ersten und dem zweiten Schriftführer,
 - d) bis zu fünf Beisitzern,
 - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) dem Vorsitzenden des Sportfördervereins des FC Gerolfing 1930 e. V.
2. Der Vereinsausschuss berät die Vorstandschaft.
3. Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens fünf Vereinsausschussmitgliedern ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Vereinsausschusssitzung einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vereinsausschuss angehören.
5. Den Mitgliedern des Vereins kann bis zum steuerlichen Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG eine jährliche steuerfreie Vergütung für ehrenamtliche, nebenberufliche Tätigkeit gezahlt werden. Jede Leistung an ein Vereinsmitglied muss von der Vorstandschaft genehmigt werden. Leistungen an Mitglieder des Vorstandes bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Stimmbe-
rechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die
nicht übertragbar ist.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag (mit Angabe von
Gründen) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder ist innerhalb von sechs
Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Einberufung aller Mitglieder erfolgt durch die Vorstandschaft unter Bekannt-
gabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin im Ingolstädter An-
zeiger IZ-Regional.
6. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt bei der Mitglie-
derversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich
in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Nicht fristgemäß eingegangene Anträge werden nur auf Beschluss der Mitglie-
derversammlung mit zwei Drittel Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen.
Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Vereins, auf Änderung des Vereinszwe-
ckes oder auf Satzungsänderung, sind unzulässig.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die übrigen Vereinsorgane,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Vorstandschaft,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
 - e) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses
und der Revisoren,
 - f) Satzungsänderung,
 - g) Behandlung der auf die Tagesordnung gesetzten Anträge und sonstigen
Angelegenheiten,
 - h) Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,

- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
8. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
 9. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen. Vor der Wahl sind die Kandidaten über ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu befragen. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern.
2. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen selbst.
3. Mitglieder der Vorstandschaft, Abteilungsleiter und Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.
4. Der Ältestenrat hat sich zur Wahrung des Bestehens und des Ansehens des Vereins über das gesamte Vereinsleben zu informieren und der Vorstandschaft in Angelegenheiten, die er für wichtig hält, zu beraten. Der Ältestenrat kann durch seinen Vorsitzenden von der Vorstandschaft jederzeit einen Bericht über Einzelheiten des Vereinslebens einholen und die Vorstandschaft ersuchen, zur Erörterung oder Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16

Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens drei Personen.
Die Mitglieder werden von der Vorstandschaft berufen.
2. Mitglieder des Wirtschaftsbeirates können nur Vereinsmitglieder sein, die in der Öffentlichkeit ein untadeliges Ansehen genießen.
3. Der Wirtschaftsbeirat berät die Vorstandschaft in allen wichtigen wirtschaftlichen Maßnahmen und begutachtet insoweit die von der Vorstandschaft zur Beschlussfassung vorgesehenen Maßnahmen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Unterlagen sind dem Wirtschaftsbeirat zugänglich zu machen.

4. Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates ist ehrenamtlich. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren.
5. Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern den Vertreter für den Vereinsausschuss (§ 13 Abs. 1 g). Dieser muss von der Vorstandschaft bestätigt werden.

§ 17

Abteilungen

1. Die Bildung einer Abteilung erfolgt durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung erfolgt durch gemeinsamen Beschluss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung, wenn
 - a) die Abteilung für den Verein finanziell nicht mehr tragbar ist, oder
 - b) die Abteilung gegen die Interessen des Vereins arbeitet oder die Vereinsatzung, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet und erfüllt, oder
 - c) die Abteilung ihren Sportbetrieb zur Erfolglosigkeit vernachlässigt.
3. Die Abteilungsleitung wird gebildet aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Abteilungsjugendleiter,
 - f) zusätzlichen Funktionären.
4. Die Abteilungsleitung wird im Sinne der Satzung des Gesamtvereins alle zwei Jahre in der am Schluss des Geschäftsjahres stattfindenden Abteilungshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und muss durch die Vorstandschaft bestätigt werden.
5. Die Abteilung gibt sich unter Beachtung der Satzung des Gesamtvereins, insbesondere auch des § 10 der Satzung (Disziplinargewalt) ihre Geschäftsordnung selbst.
6. Die Gestaltung und Durchführung des Sportbetriebes sowie der sonstigen Ver-

anstaltungen innerhalb der Abteilungen ist allein Sache der Abteilungsleitung und der hierzu von und aus der Abteilung gewählten Funktionäre.

7. Die Abteilung hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen
8. Die Kassengeschäfte werden durch den Abteilungskassier geführt, unterliegen aber der Oberaufsicht der Vorstandschaft und sind von dieser zu billigen und zu genehmigen.
9. Die Abteilung ist nicht berechtigt, ohne vorherige Beratung und Zustimmung der Vorstandschaft, Verträge irgendwelcher Art abzuschließen, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, Geldauszahlungen vorzunehmen, Einkäufe zu tätigen oder Aufträge zu erteilen, die nicht im Haushaltsplan genehmigt wurden, es sei denn, die Geschäfte der vorgenannten Art übersteigen nicht einen Geschäftswert von € 250.- .
10. Mitglieder der Vorstandschaft haben bei allen Abteilungsversammlungen das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme.
11. Im Übrigen sind für die Abteilungen die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 18

Jugendgruppen

Jede Abteilung kann eine Jugendgruppe bilden.

Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in den Jugendgruppen der Abteilungen zusammengefasst.

§ 19

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Wahlen, Wahlperiode, Ersatzwahlen

1. Vorstandschaft, Vereinsausschuss und Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahlen erfolgt sind.
2. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder der Vorstandschaft und der Abteilungsleitungen kann die Vorstandschaft bzw. die Abteilungsleitung selbst eine geeignete Person einsetzen, die das vakante Amt bis zum Ablauf der

regulären Amtszeit kommissarisch weiterführt (Recht zur Selbstergänzung). Die Ersatzwahl ist jedoch in der nächsten Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung durchzuführen. Alle Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

3. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wahlen können grundsätzlich durch Akklamation durchgeführt werden, es sei denn, dass mehr als ein Kandidat zur Wahl steht oder ein mit Mehrheit gefasster Beschluss des Organs einen anderen Abstimmungsmodus verlangt.
5. Über Wahlen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 21

Vereinshaftung, Haftungsausschluss

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder und Vereinsorgane trifft keine persönliche Haftung. Diese Haftungsbeschränkung besteht jedoch nicht für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und solche aus unerlaubter Handlung.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276, Abs. 2 BGB bleibt unberührt; gleiches gilt für die Haftung für ein grob fahrlässiges Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

§ 22

Änderung der Satzung und des Vereinszweckes

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich mit hinreichender Begründung an die Vorstandschaft gerichtet werden. Sie müssen den Mitgliedern mit einer Veröffentlichungsfrist von 14 Tagen bekanntgegeben werden, wobei es genügt, wenn in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph mit einer kurzen stichwortartigen Inhaltsangabe genannt wird.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen. Die Behandlung eines solchen Antrages kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung ist dann beschlossen, wenn weniger als sieben der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Weiterbestand des Vereins stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand gem. § 12 Abs. 1

§ 24

Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung wurde am 06. Juli 2014 beschlossen und neu aufgestellt. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt ist die alte Satzung ungültig.